

BURGERRÖDEL, HEIMATSCHHEINE, EINBÜRGERUNGEN DER LANDSASSEN UND HEIMATLOSEN. GEDANKEN ENES PENSIONIERTEN BURGERSCHREIBERS

Am 26. Oktober 2011 waren es 150 Jahr her, seitdem im Amtsblatt des Kantons Bern den bernischen Bürgergemeinden das Verzeichnis der zwangsweise eingebürgerten Landsassen und Heimatlosen mitgeteilt worden war.

Dieser Umstand gab den Anlass, mich mit der Sache ein wenig zu befassen und schriftlich festzuhalten. Es kann immer wieder festgestellt werden, dass uns Heutigen vieles unserer Bürgergeschichte der Vergessenheit anheimgefallen ist. Zum besseren Verständnis der Sachlage müssen wir etwas weiter ausholen.

Seit frühesten Zeiten gab es in der alten Eidgenossenschaft sogenannte Heimatlose, die als Gaukler, Wahrsager, Taschenspieler, Musikanten und Pilger etc. umherbettelten und nie irgendwo heimisch wurden, obschon die Obrigkeit immer wieder versuchte, dieser Landplage Meister zu werden. Immer wiederkehrende Kriege, religiöse Verfolgungen, soziale Missstände aller Art hatten zur Folge, dass sich dauernd Menschen auf die Wanderschaft begaben, ohne ihr Ziel je zu erreichen, irgendwo ein Zuhause zu finden. Vielleicht hatten viele auch Gefallen an dem unsteten Vagantenleben, machten einen Beruf daraus und vererbten ihn auf ihre Nachkommen. Heute noch, Jahrhunderte später, ist dieser Zustand in mehreren Ländern bekanntlich immer noch aktuell.

Zur Zeit der Reisläuferei nahm das Landstreichertum erheblich zu. Kranke, verstümmelte, arbeitsscheue Söldner kehrten aus fremden Kriegsdiensten heim. Sie machten Wege und Stege unsicher, bettelten und raubten, wie sie es im Feindesland gelernt hatten. Sie bildeten mit den bereits vorhandenen Bettlern und Vaganten eine wahre Landplage. Da alle alten Orte darunter litten, befasste sich im Jahre 1520 die Tagsatzung mit dem Problem des Bettlerunwesens. Es wurde der Grundsatz aufgestellt, dass die einheimischen Bettler in die Orte (Kantone) ihrer Herkunft, die fremden (Ausländer) des Landes verwiesen werden sollten. Mit der Reformation ging die Armenpflege von der Kirche auf die Gemeinden über. Der Erfolg war bescheiden und es kam immer wieder zu obrigkeitlichen Erlassen mit Mandaten und sogenannten Bättlerordnungen. Schliesslich kam auch die Idee der Betteljagden auf, bei welchen man die einheimischen Landstreicher in ihre Dörfer brachte, die Angehörigen der andern Orte und die Ausländer von Dorf zu Dorf, von Kanton zu Kanton weiter jagte bis an die Landesgrenze. Am 8. Juli 1611 wurde ein erstes Mandat erlassen. Auch 125 Jahre später ist die Landjegi immer noch der Weisheit letzter Schluss. Die Bettelordnung von 1727 beinhaltete folgende Vorschrift:

„Alles fremde Bättel- und Strolchengesinde, ausländische Korbmacher, Kessler und Spengler, die nicht mit sonderbaren Patenten versehen, Gewürzkrämer, Schleifsteinträger, Bürstenbinder, Schaubhändler, Sterzer und dergleichen..., unsere Landschaft und

Bötmässigkeit völlig zu räumen und in künftigen Zeiten nicht mehr zu betreten haben sollind...

Jährlich waren vier Landjäginnen anzustellen, um dem Gesindel den Lust zum Aufenthalt in bernischen Landen zu verleiden.

Trotz allen Bemühungen liessen sich nicht alle kantonseigenen Heimatlosen irgendwo ansiedeln. Zudem gab es immer wieder Leute, die ihr Heimatrecht verloren durch irgend ein Vergehen und deswegen des Landes verwiesen wurden. Da gab es uneheliche Kinder, deren Mütter fremde, unbekante oder weggezogene Männer als Väter angaben und somit die Kinder aufgrund der geltenden Chorgerichtssatzungen heimat- und vaterlos wurden oder als Findelkind ausgesetzt worden sind. Entsprechende vier Heimatlosenklassen stellte schliesslich die Almosenkammer im Jahre 1744 auf.

Es fehlte nicht an Bemühungen der Regierung, diesen Leuten doch eine Heimat zu schaffen. Man gedachte Neusiedlungen in Einöden zu erstellen oder die Heimatlosen als Kolonisten ausser Landes zu schicken. Verschiedene Kommissionen nahmen sich dem Problem an. Doch alle Bemühungen verliefen im Sande. Im Februar 1780 kam es zur Errichtung einer Landsassenkorporation. Statt des Ausdruckes „Heimatlose“ sollte in Zukunft das bessere und schicklichere Wort „Landsassen“ gebraucht werden. Diesen Landsassen wurde nun ein „Korporationsschein“ ausgestellt mit der Wirkungen eines Heimatscheines. Doch auch damit wurde das gewünschte Ziel nicht erreicht. Im Gegenteil, die Zahl der Landsassen nahm ständig zu. In der Zeit der Helvetik wurde versucht, die vorhandenen Heimatlosen zu erfassen und nach einem bestimmten Schlüssel auf die Kantone zu verteilen. Das Problem blieb aber unverändert.

Am 10. Januar 1820 kam es schliesslich zu einem „Concordat“ zwischen den Eidgenössischen Ständen Luzern, Zürich, Bern, Glarus, Freiburg, Solothurn, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf. Es wurde vereinbart, dass sich die „concordirenden Stände gegenseitig verpflichten, der eine den Cantonsbürger des andern den Aufenthalt und die Niederlassung zu gestatten.“

§ 2 schreibt vor: „Um die Niederlassungs-Bewilligung zu erhalten, und die damit verbundenen Rechte ausüben zu können, muss der Schweizer, der sich in einem andern Canton niederlassen will, einen H e i m a t s c h e i n nach demjenigen Formular vorlegen, welches gegenwärtiger Verkommniss beygefügt ist. Der Heimatschien soll für seine Gültigkeit auf keine Jahre beschränkt, und mit der Legalisation der Cantons-Regierung versehen seyn, zugleich auch die Erklärung enthalten, dass der Inhaber seit zehn Jahren Schweizerbürger seye“.

Am 9. September 1822 erlassen „Schultheiss und Rath, der Stadt und Republik Bern“ die „Verordnung zur Einführung von B u r g e r - R ö d e l n zu Stadt und Land“.

Art. 1 enthält folgende Bestimmung: „Jede Gemeinds-Behörde, die ihr besonderes Bürgerrecht hat, ist zur Anschaffung eines Bürger-Rodels verpflichtet, der unter der Leitung und Aufsicht des Pfarrers nach dem mit dieser Verordnung ausgegebenen Formulars eingerichtet, und durch die Gemeinds-Behörde fortgeführt werden soll. In diese Bürger-Rödel sollen eingetragen werden alle Gemeindsbürger jeden Alters und Geschlechts, sie seyen in oder ausser der Gemeinde wohnhaft; so wie in Zukunft alle Geburten, Ehen, Todesfälle und neue Annahmen solcher eingetragen werden müssen.“

Vielerorts wurden die Register vorerst mangelhaft geführt, so dass der „Justiz- und Polizy-Rath“ am 26. Juni 1826 mit einem Kreisschreiben an alle Oberamtmänner des Kantons Bern ein Kreisschreiben versandte und die „gehörige Ausstellung der Heimatscheine und auf die genau und zweckmässig zu führenden Bürgerrödel und Heimatscheinregister“ aufmerksam machte.

Nach wie vor blieb aber das Problem der Heimatlosen bestehen. Eine endgültige Lösung brachte erst die Bundesverfassung vom 1848. Gestützt darauf wurde das Bundesgesetz betreffend die Heimatlosigkeit vom 3. Dezember 1850 erlassen. „Den sogenannten Landsassen, ewigen Einwohnern oder anderen Personen, welche gegenwärtig ein Kantonsbürgerrecht, nicht aber ein Gemeinde- oder Ortsbürgerrecht haben, soll der betreffende Kanton ein Gemeindebürgerrecht verschaffen.“

Im Kanton Bern dauerte es nun noch ein Weilchen bis endlich der Grosse Rat am 8. Juni 1859 das Gesetz über die Einbürgerung der Heimatlosen und Landsassen verabschiedete.

Die wichtigsten Bestimmungen dieses Gesetzes seien hier wörtlich festgehalten:

- § 1 Unter das gegenwärtige Gesetz fallen sowohl diejenigen Heimatlosen, welche dem Kanton Bern durch Beschlüsse des Bundesrates oder durch bundesgerichtliche Entscheide zugewiesen worden sind, als auch die unter dem Namen von bernischen Landsassen bekannten Individuen.
- § 4 Sämtliche unter § 1 bezeichnete Heimatlose sind und bleiben bernische Staatsbürger und werden in dieser Eigenschaft zu allen politischen und bürgerlichen Rechten zugelassen, wie Niederlassung, Gewerbefreiheit, Kirchen- und Schulgenössigkeit, Armenunterstützung, politisches Stimmrecht, Wahlfähigkeit usw.
- § 5 Das Staatsbürgerrecht wird ihnen unentgeltlich zugesichert und durch vom Regierungsrat auszustellende Kantonsbürgerrechts-Urkunden dokumentiert.
- § 11 In jedem Fall treten die ehelichen Kinder, welche ein eingebürgerter Heimatloser nach der Einbürgerung erhält, unentgeltlich in den Vollgenuss des Bürgerrechtes derjenigen Gemeinde, in welcher er eingebürgert worden ist. Ebenso erhalten uneheliche Kinder von eingebürgerten Heimatlosen das volle Bürgerrecht in derjenigen Gemeinde, welcher sie nach den bernischen Gesetzen zufallen.
- § 32 Die Landsassenkorporation wird aufgelöst. Rückstände derselben in Aktiven und Passiven übernimmt der Staat.

Für die Verteilung der Heimatlosen wurden folgende Richtlinien aufgestellt:

Zunächst hatte jede Gemeinde, ohne Rücksicht auf ihre Vermögens- und Bevölkerungsverhältnisse, einen Heimatlosen oder Landsassen zu übernehmen. Die übrigen Personen wurden auf die einzelnen Gemeinden verteilt, einerseits nach dem Bürgergut, andererseits nach der Zahl der Ortsbürger, die in ihrem Heimort wohnhaft waren. Die Heimatlosen bzw. Landsassen, welche am Schlusse der Verteilung übrig blieben, wurden durch das Los auf die Gemeinden verteilt. Findlinge wurden wie Heimatlose behandelt. Es war namentlich darauf zu achten, dass Ehegatten, Eltern und unmündige Kinder derselben Gemeinde zugeteilt wurden. Insgesamt wurden 2'767 Personen, Heimatlose, Landsassen und Findlinge auf die einzelnen Gemeinden im Kanton Bern verteilt.

Gestützt auf das oben erwähnte Bundesgesetz betreffend die Heimatlosigkeit vom 3. Dezember 1850 und das Gesetz des Kantons Bern über die Einbürgerung der Heimatlosen und Landsassen vom 8. Juni 1859 erfolgte in der Nr.86 des Amtsblattes des Kantons Bern vom **26. Oktober 1861** (also vor 155 Jahren) nachstehende Publikation:

„Die Direktion der Justiz und Polizei des Kantons Bern teilt hiermit den Bürgergemeinden des alten Kantonsteiles das von Regierungsrat genehmigte Verzeichnis der eingebürgerten Landsassen und Heimatlosen mit. Bei jeder Gemeinde steht die Anzahl der in erster und zweiter Teilung und durch das Los ihnen zugeteilten Personen vorgemerkt. Die Zahl der Eingebürgerten beträgt nunmehr statt 2'749 Personen, 2'767 Personen. Wenn sich in Zukunft Fälle von später zum Vorschein kommenden Landsassen und Heimatlosen zeigen, § 30 des Gesetzes vom 8. Juni 1859, so werden successive, nach der eingeführten Rangordnung, in sämtlichen Bürgergemeinden in folgender Ordnung, wie sie durch das Los festgestellt worden sind, eingeteilt werden: (Es folgen 445 Gemeinden).
Bern, den 22. Oktober 1861. Der Direktor der Justiz und Polizei. Sig. P. May.°

Der erwähnten Zuteilung entnehmen wir als Beispiel einige aus dem Amt Büren wie folgt:

Stadt Büren	Zu verteilen	27 Köpfe	
	Erste Teilung	11 Köpfe	
	Zweite Teilung	10 Köpfe	
	Los	<u>6 Köpfe</u>	Total 27 Köpfe
	Geschlechter:	Flückiger Hertel Mantel Toutvent (Tuwang) Zeller	
Busswil	Zu verteilen	6 Köpfe	
	Erste Teilung	3 Köpfe	
	Zweite Teilung	2 Köpfe	
	Los	<u>1 Kopf</u>	Total 6 Köpfe
	Geschlechter:	Schmied Trinkhaus	

Diessbach b.B:	Zu verteilen	14 Köpfe	
	Erste Teilung	6 Köpfe	
	Zweite Teilung	5 Köpfe	
	Los	<u>3 Köpfe</u>	Total 24 Köpfe
	Geschlechter:	Hügli Klötzli Rudolf Weidel	

Von dieser Zuteilung hat sich in Diessbach nur das Bürgergeschlecht Klötzli bis auf den heutigen Tag erhalten. Wie es sich diesbezüglich in den anderen Bürgergemeinden verhält, wäre den dortigen Burgerrödeln zu entnehmen.

Dotzigen	Zu verteilen	5 Köpfe	
	Erste Teilung	3 Köpfe	
	Zweite Teilung	<u>2 Köpfe</u>	Total 5 Köpfe
	Geschlechter:	Bauer	

Lengnau	Zu verteilen	10 Köpfe	
	Erste Teilung:	5 Köpfe	
	Zweite Teilung:	4 Köpfe	
	Los	<u>1 Kopf</u>	Total 10 Köpfe

Leuzigen	Zu verteilen	15 Köpfe	
	Erste Teilung	7 Köpfe	
	Zweite Teilung	6 Köpfe	
	Los	<u>2 Köpfe</u>	Total 15 Köpfe
	Geschlechter:	Beck Egger Weydel	

Oberwil b.B.	Zu verteilen	13 Köpfe	
	Erste Teilung	5 Köpfe	
	Zweite Teilung	4 Köpfe	
	Los	<u>4 Köpfe</u>	Total 13 Köpfe
	Geschlechter:	Paul Thomas	

Rüti b.B.	Zu verteilen	13 Köpfe	
	Erste Teilung	5 Köpfe	
	Zweite Teilung	4 Köpfe	
	Los	<u>4 Köpfe</u>	Total 13 Köpfe
	Geschlechter:	Sebel Tilliot Zeller	

Somit ein paar Beispiele. Die weiteren Gemeindezuteilungen können im entsprechenden Amtsblatt vom 26. Oktober 1861 im Staatsarchiv Bern eingesehen werden.

Interessant sind die Berufe der in obgenannten Beispielen zugeteilten Personen. Man findet hier Korber, Tagelöhner, Maurer, Steinhauer, Wagner, Bäcker, Weber, Schuhmacher, Holzhauer, Sägefeiler, Landarbeiter, Mägde und dergleichen.

Als Zusatzbemerkungen werden angeführt: Alte Heimatlose, Naturalisierte Proselyten, Ausländer, Heimatlose unbestimmter Herkunft, Findelkinder, Ausländer aus Jena

(Thüringen), Ausländer aus Giessen (Hessen) und Ebersbach (Pfalz) und Zielhausen (Württemberg) und Uneheliche von Bernburgern.

Es gab in der Folge immer wieder Zeiten, wo ein Angriff auf das Bürgerrecht bzw. die Abschaffung der Bürgergemeinden zur Diskussion stand. In den 1880er Jahren war es der freisinnige Bernburger Brunner, der sich stark für die Abschaffung der Bürgergemeinden einsetzte. Mit Ulrich Dürrenmatt hatte er aber einen Gegner, der ihm die Stange halten konnte und zusammen mit der bernischen Burgerschaft das ganze Vorhaben vereiteln konnte (siehe Aufsatz des Schreibenden unter dem Thema „Ein Tannzweig aus dem Bürgerwald sei unser Freiheit grünes Zeichen, Seeberg-Spruch“). Auch bei der Ausarbeitung der neuen bernischen Staatsverfassung von 1993 war das erwähnte Thema wiederum sehr aktuell.

Mit dem Gemeindegesetz von 1917 und 1973 wurde das Recht der Bürgergemeinden zur Einbürgerung weiterhin gewährt. Seit Jahrhunderten sind die Bürgergeschlechter in den Büchern zur Geburt/Taufe, Hochzeit und Tod in den sogenannten Bürger-Rödeln eingetragen. Jahrhunderte lang wurde aufgrund dieser wertvollen Bücher durch die Burgerschreiber landauf landab die Heimatscheine für ihre Gemeindeangehörigen ausgestellt. Auch für den Schreibenden war das in seiner 27-jährigen Amtszeit während 12 Jahren eine gefreute Aufgabe.

Gestützt auf das am 1. April 1997 in Kraft getretene „Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht“ vom 9. September 1996 ist es nicht mehr die Bürgergemeinde, welche den Heimatschein ausstellt, sondern der zuständige Zivilstandskreis.

Diese Situation und die Einführung der elektronischen Datenübermittlung (Infostar) hat mehrere Bürgergemeinden veranlasst, die Burgerrödel nicht mehr weiterzuführen. Dabei betrachte ich diese Bücher als die Grundlagen unserer Bürgerfamilien mit einem sehr hohen ideellen Wert. Leider wird das heute vielfach missachtet. Wie viele zusätzliche Informationen sind doch in den Burgerrödeln enthalten. Da gibt es Vermerke über besondere Dorfbegebenheiten, von Sonnenfinsternissen, von Unglücksfällen, Wahrsagerinnen, Hinweise auf Hofchroniken und dergleichen. All das kann weitergeführt werden, sofern man will. Wie viel Schönes und Gutes kann dadurch erhalten bleiben. Herz und Gemüt des Burgervolkes finden hier Eingang zum Erhalt und zur Aufzeichnung für unsere Nachfahren.

Jährlich sprechen interessierte Bürger aus allen Landesgegenden und sogar zeitweise aus den USA beim Schreibenden vor, die nach den Zeugnissen und Wurzeln ihrer Vorfahren nachforschen. Recht vernehmlich wird ihrer Freude Ausdruck gegeben, wenn sie den roten Faden ihrer Familiengeschichte gefunden haben. Nicht selten kann diesen Leuten auch noch der Bauernhof ihrer Vorfahren gezeigt werden. Es ist das Bedürfnis vieler Menschen geworden, über ihre Verwurzelung und ihrer historischen Verankerung Kenntnis zu erhalten.

Wo immer es einer burgerlichen Institution erlaubt ist, sollten sich diese bemühen, solche Aktivitäten wie die Weiterführung der Burgerrödel zu fördern und dadurch unseren Familien die Geschichte, die Verwurzelung und die kulturellen Leistungen unserer Vorfahren als wesentliche Grundlagen zu erhalten.

Diessbach b.B., im Februar 2015. Peter Schneider, Burgerschreiber a.D.

Quellen:

Geiser Karl. Bern 1894: Geschichte des Armenwesens im Kanton Bern von der Reformation bis auf die neuere Zeit und der Gleiche Bern 1903: Entwicklung und Neugestaltung des Gemeindewesens im Kanton Bern.

Gottfried Häusler, Büren 1961: Hornerblätter der Vereinigung für Heimatpflege. Die Einbürgerung der Landsassen und Heimatlosen im Amt Büren.

Dr. Karl F. Wälchli. Thun 1997: Die bernischen Burgergemeinden als Heimatgemeinden in „50 Jahre Verband bernischer Burgergemeinden und burgerlicher Korporationen“.

Amtsblatt des Kantons Bern, Nr. 86 vom 26.10.1886 im Staatsarchiv Bern

Archiv Burgergemeinde Diessbach bei Büren